

Landgericht Dresden  
Az. 10 O 1234/17

U r t e i l  
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e.K., Voglerstr. 66, 01177 Dresden

— Kläger —

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kröger,  
Salzburger Str. 56, 01279 Dresden,

g e g e n

Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259 Dresden

— Beklagter —

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bartsch,  
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden,

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivilkammer,  
durch die Richterin am Landgericht Dittmann als Einzelrichterin  
auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2017

V für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage Veritel A 400, Seriennummer 987-654, aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt. ✓

2. Der Kläger ist von dem Reivertés der am 29. August 2017 gepfändeten Statue in Trümmern Erich von Margarethe Funke-Röhre (Protokoll des Gerichtsvollziehers Lorenz, Az. DR II 234/17) bis zum Betrag von 3000 € vor dem Befehl zu befriedigen. ✓

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 3 O 545/13) wird ~~in~~ in Höhe von 3000 € für unzulässig erklärt. ✓

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. ✓

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die vom Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung in die Reifenmischmaschine Sundao (Serienr. 123-456-78) sowie die Computereinrichtung Veritel A 400 (Seriennummer 987-654).

Er begehrt zudem vorzugsweise Befriedigung hinsichtlich der am 29. August 2017 durch den gepfändeten Statue „Tränende Emily“ von Margarete Fusik-Röhler. Schließlich wendet er sich gegen die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden zum Az. 3 O 345/13 geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015.

Gesichtsvollzieher Maier  
Tabelle Az. ORI 294/17

Nicht  
samt Grundbesitz

zehn Jahre lang

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes Mathholzstraße 1 in 01109 Dresden. Vorheriger Eigentümer war Manfred Matthiesen. Herr Matthiesen betrieb auf dem Grundstück als Einzelkaufmann mehr als eine Reparaturwerkstatt unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profis“. Der Betrieb wurde durchweg auf Anweisung und einen jährlichen Umsatz von 700.000 €. Auf demselben Grundstück, aber vollständig getrennt betrieb Herr Matthiesen eine Autohandlung unter dem Namen „Autoparadies Dresden“.

Am 1. Februar 2017 schloss der Kläger mit Herrn Matthies ein Grundstück- und Unternehmenskaufvertrag hinsichtlich des Grundstückes Hartholzstraße 1 sowie der Reparaturwerkstatt. Letztere übernahm der Kläger einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschine und Materialien. Er betreibt das Unternehmen seither unter dem Namen "Die Dresdner Autoschrauber-Profis" als Einzelkaufmann, was am 20. Februar 2017 in das Handelsregister eingetragen wurde. Der Kläger wurde außerdem am gleichen Tag als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuch eingetragen.

Zum 1. März <sup>2017</sup> schlossen der Kläger und Herr Matthies einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstückes, auf dem ~~der~~ Herr Matthies seinen Autohandel betreibt. Dort befinden sich unter anderem Freiflächen, eine leerstehende Halle und die Verkaufsräume des Autohandels. Als Mietpreis wurden 1000 € monatlich vereinbart. In der Zeit von Mai bis Juli 2017 zahlte Herr Matthies diese Miete nicht.

Nach Übernahme des Grundstücks renovierte der Kläger im Auftrag von Herrn Matthies den für den Autohandel angelegte Gebäude. Die Arbeiten sind abgeschlossen. Dem in Vertrag vom 20. März vereinbarte Werklohn :- Höhe von 5.000 € zahlte Herr Matthies bislang nicht.

✓ Am 28. April 2017 vereinbarten der Kläger und Herr Matthies im Hinblick auf diese Forderung eine Sicherungsübereignung hinsichtlich der Computeraloge Artikel A400, Seriennummer 987-654. Diese hatte Herr Matthies zuvor am 10. März 2017 unter Eigentumsvorbehalt für 3.000 € von der Media- GmbH gekauft, wobei dies auch dem heutigen Wert der Anlage entspricht. Die Computeraloge verblieb in der angelegten Verkaufsräume des Autohandels, damit Herr Matthies damit weiter arbeiten konnte.

Am 8. August 2017 ließ der Beklagte die Reifenmischmaschine Sundaos, Seriennummer 123-456-78, durch den Geschäftsvollzieher Trachen pfänden. Die Maschine gehörte schon zum alten Betrieb der Reparaturwerkstatt und hat noch einen Wert von 4000 €. Sie war zum Zeitpunkt der Pfändung kurzfristig in der neuen Halle untergebracht,

die zum Gebäude gehört, das an  
den Anshandel vermerkt ist. Der Kläger möchte  
die Zwangsvollstreckung als  
Ersatz für  
die andere  
Maxime

Die Zwangsvollstreckung erfolgte  
einem Urteil des Landgerichts  
Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.  
4 O 22/10), wonach dem  
Behlagte gegen Herrn Matthies ein  
Anspruch in Höhe von 8000 €  
zusteht. Dieser Anspruch rühre aus  
dem Betrieb der Reparaturwerkstatt  
„Die Autoschrauber-Profis“ her,  
denen Wagnisübernahme der Behlagte  
im Sommer 2009 im Auftrag des Herrn  
Matthies generalisiert hatte.

Am 29. August 2017 ließ der  
Behlagte durch den Gerichtsvollzieher  
Maier die in der Verkaufsräume  
des Anshandels befindliche Computerteile  
pfänden. Diese Zwangsvollstreckung erfolgte  
an einem Urteil des Amtsgerichts Dresden  
vom 1. Dezember 2009 (Az. 294 C 255/08),  
wonach Elfriede Blatt gegen Herrn Matthies  
ein Anspruch über 4.500 € zusteht. Der  
Behlagte ist Atkinche der Elfriede Blatt.  
Die Rechtsnachfolge wurde auf dem Urteil  
vermerkt.

Ebenfalls liegt der Beklagte am 29.  
August 2017 ~~der~~ aufgrund des zuletzt  
genannten Urteils ~~der~~ durch den  
Griechen Vollzieher Meier die Statue  
"Träumende Emily" von Margarete  
Fusili-Röhren pfänden. Die ~~Statue~~ in seinem Eigentum  
aufgeführte Statue hatte Herr Mathiesen im April 2017  
im Verkaufsräum des Autohandels auf-  
gestellt. Der Kläger behauptet nicht  
mit, dass der Griechische Vollzieher die  
Statue pfändete und mitnahm.

~~Das Urteil vom 3. Juli 2015 ist aufgehoben  
worden. Die Parteien sind verpflichtet,  
den Streit zu klären.~~

Der Beklagte will außerdem im Wege  
der Zwangsvollstreckung unmittelbar gegen  
den Kläger vorgehen. Die Parteien schlossen  
am 3. Juli 2015 ~~ein Vergleichsprotokoll~~  
vor dem Landgericht Dresden zum  
Ag. 3 O 345/13 ein. Verfehlung ~~gegen~~  
Hintergrund war ein Verkehrsunfall. In Ziffer 1  
des Vergleichs heißt es:

"Der Beklagte [der hierige Kläger] zahlt

zur Abgeltung der Klageforderung an  
den Kläger [den hierigen Beklagten]  
10.000 €.

Im Jahr 2016 zahlte der Kläger  
3000 € auf diesen Vergleich.

Mit Schreiben vom 8. September  
2017 kündigte der Beklagte gegenüber  
dem Kläger die Inanspruchnahme in  
Höhe der verbleibenden 7.000 € an.

Der Kläger behauptet hinsichtlich der  
Compuhvorlage, Herr Matthies habe  
alle Daten an die Media GmbH vor dem  
29. August 2017 bezichtigt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme am dem  
gerichtlichen Vergleich erklärt der  
Kläger die Anrechnung mit einer  
Forderung aus einem Bauvertrag von 2012  
in Höhe von 7.000 €. ~~Der Beklagte~~

Der Kläger hatte am Eigentümer des Bauvertrages einen Abdruck  
errichtet, da dieser auch als maßgeblich angenommen  
hat.

könnte in  
der Tatbestehen  
von  
und



Der Kläger beantragt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Respinettmaschine Sunda, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az. 4 O 22/10) wird für unzulässig erklärt.

2. Die Zwangsvollstreckung in die Computervorlage Witold A400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt.

3. Der Kläger ist am dem Reiserlös der am 29. August 2017 gestohlenen Statue „Traumende Emily“ von Margareta Fusile-Röhr (Protokoll des Gerichtsvollziehers Meier, Az. DR II 254/17) bis zum Betrag von 3.000 € vor dem Beklagten zu befriedigen.

4. Die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 3 O 545/13) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet hinsichtlich der Computerausgabe, Herr Mathiesen habe wiederholt die letzte Karte von 250 € nicht an die Media-fabrik abgeliefert.

Zur Hinblick auf die Aufrechnung behauptet der Beklagte, die Wohnaufrechnung sei von der Parteien beim Vergleichsschluss am 3. Juli 2015 im der Gesamtschuldner vorerachtet worden.

Das Urteil ist  
Herrn Kamm  
sollekt entfallen.

Das Gericht hat (zu den Umständen des Vergleichsschlusses) die Frau Forster und Kolb vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll über mündliche Verhandlung vom 14. November 2017 verwiesen.

Kamm  
entfällt

Die Klageakten wurde dem Beklagten am 19. September 2017 <sup>persönlich</sup> zugestellt.

# Entscheidungs- gründe

## I.

Derin die  
Zulässigkeit  
von

Hinsichtlich des Klageertrags zu 1.)  
ist die Klage zulässig, aber un-  
begründet.

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als  
Drittwiderrspruchklage nach § 771<sup>I</sup> ZPO  
statthaft, da der Kläger auf der gepfändeten  
Reifenwuchtmaschine ein die Veräußerung  
hinderndes Recht behauptet. Er  
beruft sich hier auf sein Eigentum  
an der Maschine.

Somit er daneben auch geltend macht,  
dass sich die Maschine — trotz des vorübergehenden  
Unbesitzes in der Geschäftsräume des  
Vollstreckungsschuldners Matthiesen — nicht  
im ~~§~~ dessen Gewahrsam befindet habe,  
kann er damit im Rahmen von  
§ 771<sup>I</sup> ZPO indes kein geltend mach.  
Vorstoß gegen Verfügungsvorschriften wie  
§ 806<sup>I</sup> ZPO sind mit der Erinnerung  
(§ 766<sup>I</sup> ZPO) ~~zu~~ zu beanstanden,  
die als eigene Prozedur nicht ~~ist~~

i- Klaghäufig zu Drittensprechungsbeleg  
erhalten werden kann, § 260 ZPO.

Das angelegene Gericht ist nach  
§§ 771 I, 802 ZPO anschlusspflichtig zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt aus  
§ 23 Nr. 1, 71 I ZVG, ~~wo~~ wobei die  
geltend gemachten Ansprüche nach  
§ 5 ZPO zu addieren sind.

Derhalb keine  
nicht  
keinen.

Der Kläger hat für sein Klags auch  
ein Rechtserkenntnisbedürfnis, denn die  
Zwangsvollstreckung hat mit der Pfändung  
bereits begonnen. Er kann auch nicht  
auf die Einmündung nach § 766 I ZPO verwiesen  
werden. Diese ist wenig rechtserkenntnisintensiv,  
außerdem erfolgt aufgrund der Formulierung des  
Zwangsvollstreckungsverfahrens bei der Pfändung  
keine ~~unabhängige~~ unabhängige Prüfung der Eigentumslage  
durch die Gerichtsvollzieher, § 808 I ZPO.

Schlieflich kann der Kläger ~~als~~ als Einzel-  
kaufmann gemäß §§ 17 II, 13 I Nr. 1 HGB - bei  
seiner Firma klagen.

Die Voraussetzungen der ~~un~~ objektiven  
Klaghäufigkeit nach § 260 ZPO liegen vor.

✓

2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist zwar kraft Übergabe - d. Übergang (§ 929 S. 1 BGB) i. V. d. Vollzug des Unternehmens-Kaufvertrags vom 1. Februar 2017 Eigentümer der Reifenwuchtmaschine geworden. Diese getrocknete zum Betrieb der Reparaturwerkstatt - d. ~~ist~~ ist dem Kläger als solche übereignet worden.

✓

1/242 201

Der Kläger kann sich auf dieses Interventionsrecht aber gegenüber dem Beklagten nicht berufen. Die Geltendmachung eines Interventionsrechts ist nämlich ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn der klagende Dritte für den ähnlichen Anspruch neben den Vollstreckungsschuldner auch selbst haftet. So liegt es hier.

✓

Der Kläger hat für die im Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 nach § 25 I HGB eingetragene Nach diese Vorschrift haftet derjenige, der ein unter lebende erworbenes Handels-geschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Diese Voraussetzung liegt vor.

Der Kläger erwarb mit dem Unternehmens-  
kaufvertrag vom 1. Februar 2017 das  
von dem Vollstreckungsschuldner bis dato  
betriebene Gewerbe. Dieses ist auch  
als Handelsgewerbe anzusehen, insbesondere  
ist nach Art -d UrfG (5 Mitarbeiter,  
750.000 € Umsatz jährlich) von einem  
in kaufmännischer Weise eingerichteten  
Geschäftsbetrieb i.S. § 1 II HGB anzusehen.  
Dieses Gewerbe führt der Kläger unverändert fort.

Der nach § 25 I HGB erforderlichen  
Firmenkontinuität steht nicht  
entgegen, dass der Kläger die  
leisende Firma "Die Autoschrauber-  
Profis" leicht abgeändert hat -d  
das Gewerbe nun als "Die  
Drescher Autoschrauber-Profis" firmiert.

Anzeichen für eine Firmenfortführung ist  
namentlich, dass der prägende Bestandteil  
der Firma, der sogenannte Firmenname,  
beibehalten wird und der Rechtsverkehr  
deswegen so - eine nahtlose Fortsetzung  
des Gewerbetreibenden anzusehen kann.  
Genau an diesem Maßstab führt die  
Hinzufügung des Nachschreibens "Drescher"  
vor dem Firmennamen "Autoschrauber-Profis"  
nicht zu einer so wesentlichen

Veränderung, dass die ungesprochen  
Verkehrsweise von einer ~~Person~~ fehlenden  
Kontinuität anzugehen hätten.

Es handelt sich bei dem titulierten  
Anspruch auch um eine im Betrieb  
des vorherigen Inhabers begründete Verbindlichkeit,  
nämlich ~~für~~ <sup>am der</sup> Sicherung der Unternehmungs-  
einrichtungen durch den Beschlyter.

Eine ~~Handelsgeschäft~~ ~~Handelsgeschäft~~ von  
§ 25 I HGB abweichende Vereinbarung ist  
vorliegend nicht getroffen, ~~es~~ jedenfalls  
aber nicht nach § 25 II HGB  
im Handelsregister eingetragen worden.

Auch sind im Übrigen hier Vorstände  
ersichtlich, welche hier eine Duldung  
der Insolvenzstreckung durch den Kläger  
unehrenhaft erscheinen ließen. Ferner  
ist zu berücksichtigen, dass § 25 I HGB  
dem Gläubiger des bisherigen Inhabers  
gerade den Zugriff auf das Anlage- und  
Umlaufvermögen des Handelsgewerbes erhalten  
soll und die wirtschaftlichen Vorteile, die der  
noch offenen Forderung ~~gegenüber~~ gegenüberstehen,  
typischerweise auf den Erwerber übergegangen  
sind.

Da der Kläger die Maschine abhien-  
nen als Ersatz nutzt, droht ihm  
auch keine besondere Härte, die  
dieses Ergebnis - billig erklären ließe.

## II.

Hinsichtlich des ~~Klageantrags~~ Klageantrags  
zu 2.) ist der Klage zulässig und  
begründet.

1. Die Klage ist zulässig, da insbesondere  
als Drittwiderrufklage statthaft. Der Kläger  
beruft sich auf ~~sein~~ Sicherungseigentum.  
Dieses heißt ein bürgerliches Interventionsrecht,  
da es ~~es~~ handelt sich um  
vollständiges Eigentum. Soweit der ~~Kläger~~ Beklagte  
demgegenüber meint, das Sicherungseigentum  
sei als "Eigentum zweiter Klasse" anzusehen,  
welches lediglich ein Recht auf  
vorgezogene Befriedigung nach § 805 ZPO  
gebe, ist dem nicht zu folgen.  
Der Beklagte verkennt insoweit, dass  
das Abs.-dingrecht nach § 51 Nr. 1 ZinsO  
lediglich die Rechtsstellung des Sicherung-  
seigners im Insolvenzverfahren betrifft  
und sich für die Rechte von Insolvenzverfahrens-



eröffn damit gerade nicht ableit  
lässt.

2. Die Klage ist auch begründet. Dem  
Kläger steht ein Zukunftsrecht  
zu.

Dies ergibt sich vorliegend zwar nicht  
aus dem Sicherungsrecht. Der Kläger  
hat nicht dargelegt, dass er  
nach § 929 S. 1, ~~930~~ 930 BGB Eigentümer  
geworden ist. Zwar hat er mit  
dem Vollstreckungsschuldner Matthiesen am 28. April  
2017 eine Übereignung kraft Beschlusses  
nach dieser Vorschrift vereinbart. Voraus-  
setzung für einen Eigentumswerb wäre  
aber, dass der Vollstreckungsschuldner selbst zu  
dieser Zeit als Eigentümer verfügungsberechtigt war.  
Unstrittig war diesem aber von der  
Media-GmbH nur Vorbehaltseigentum  
unter der Bedingung vollständiger Kaufprei-  
zahlung eingeräumt worden. Der Bedingungs-  
ertritt als Voraussetzung für die  
Verfügungsbefugnis des Vollstreckungsschuldners  
hat der Kläger dargelegt - d. h. zu  
beweisen. Dass der Vollstreckungsschuldner  
bereits am 28. April 2017 ~~den~~ den

Kaufpreis vollständig befriedet hatte,  
was der Kläger indes nicht behauptet.

Auch die Voraussetzungen für einen  
gutgläubigen Erwerb ~~liegen~~ liegen  
nicht vor. ~~Beim~~ Beim  
Besitzkonstitut, welches die Grundlage  
für den Sicherungserwerb bildet,  
erfolgt ein gutgläubiger Erwerb  
nach § 933 BGB erst dann, wenn  
dem Erwerber ~~die Sache~~  
~~übertragen~~ die Sache von dem Verkäufer  
übergeben wird. ~~Zu~~ Zu einem solchen  
mittelbaren Besitzserwerb hat der Kläger aber  
nichts vorgebracht.

Ein Fahrtenrecht folgt hier aber  
an dem sicherungsweise übertragenen  
Anwartschaftsrecht. Der Vorbehaltskäufer  
erlangt nämlich ~~ein~~ ein Recht mit der  
bedingte Übergang eine gesicherte dingliche Rechtsposition,  
da ~~er~~ er den Bedingteintritt  
jederzeit durch vollständige Zahlung  
herbeiführen kann. Das Anwartschafts-  
recht erstreckt sich nun ganz vollkommen

Wird die unter Vorbehalt erworbene  
Sache weiterveräußert, so ist dies

regelmäßig - und auch hier -  
in ein Überlagerung des Anwartschafts-  
rechts vorzuziehen, denn dieses ist  
als wesensgleiches Minus zum Eigentum  
von der diesbezügliche Einigung  
unterschiedlich.

Der Kläger hat dementsprechend bereits  
am 28. April 2017 eine dinglich  
verfestigte Rechtsposition erlangt, welche  
mit der Drittwiderspruchsklage geltend  
gemacht werden kann. Vor diesem  
Hintergrund kann es offen bleiben,  
inwieweit der Vollstreckungsschuldner  
bis zur Pfändung des Kaufpreises  
bereits vollständig gezahlt hatte. Dem  
jedenfalls hat der Kläger mit  
dem Anwartschaftsrecht die Möglichkeit  
erlangt, selbst die Bedingtheit  
herbeizuführen (§§ 267 I, 268 I BGB).  
In diesem Falle kommt es zu  
einem Direktenerwerb des Klägers über  
Durchgangserwerb beim Vollstreckungsschuldner.  
Dem Beklagten steht ~~keine~~  
folglich ungehindert kein - auch  
teilweises - Recht an der  
gepfändeten ~~Verkauf~~ Anlage zu,  
welches er dem Interventions-  
recht des Klägers entgegenhalten könnte. 19

### III.

Auch im Hinblick auf die Klageart (§ 3.)  
ist die Klage zulässig und begründet.

✓ 1. Die Klage ist zulässig, da sie insbesondere  
als ~~Vorgangsklage~~ ~~Vorgangsklage~~ ~~Vorgangsklage~~ Vorgangsklage nach  
§ 805 I ZPO statthaft ist. Der Kläger klagt hinsichtlich  
der Statue auf sein Vertriebsrecht  
(§ 578 I, 562 BGB), welches grundsätzlich  
kein typisches Vorgespräch betrifft.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen  
vor, insbesondere ist das angelegene  
Gericht nach §§ 805 I, 800 ZPO örtlich  
ausschließlich und nach §§ 805 II, 73 Nr. 1,  
71 I iVm § 5 ZPO sachlich zuständig.

✓ 2. Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger  
steht nach § 578 I, 562 BGB ein  
Vertriebsrecht hinsichtlich der  
aus dem Nießbrauch mit dem Vollstreckungs-  
schuldner Matthias ansehender Statue  
iHv 3000 € an der Statue zu.

Diese ist als schuldrechtliche Sache  
in der Sache, wie die

Verkaufsprämie, eingebremt worden.

Die Entfremdung durch den Gerichtsvollzieher ist nach § 562a BGB unbeachtlich, da sie ohne Wissen des Käufers erfolgte und dieser auch nicht für Duldung verpflichtet war.

~~Dem steht nicht entgegen,~~  
denn die Wegnahme durch den Gerichtsvollzieher eine Habsicht darstellt (§ 808 i. V. m. § 562a BGB Knipfle).  
~~Dem steht nicht entgegen,~~  
mit dem "Entfremden" der Sache allein <sup>an</sup> der tatsächliche Herausnahme aus der Mietraumbegr. aus dem Grundstück an.

Eine Duldungspflicht nach § 562a S. 2 BGB bestand nicht. Weder gehört dem Herausnehmer der Status ~~zu~~ zu den gewöhnlichen Lebens- bzw. (in entsprechenden Anknüpfung) Geschäftsverhältnisse, noch ist ersichtlich, dass <sup>sich</sup> auf dem Grundstück weitere werthaltige Gegenstände befanden. Der sich auf den Erlöschen beruhende ~~und~~ deshalb darlegungsbelastete Befehl hat dazu nichts beigetragen.

#### IV.

Hinsichtlich des Klagebetrags (§ 4.) ist die Klage zulässig und die Höhe von 3.000 € begründet.

1. Die Klage ist zulässig, da sie als Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 I, ZPO<sup>794 Nr. 1, 795</sup> statthaft ist. ~~da~~ ~~da~~ das nötige Rechtsschutzbedürfnis besteht.

Der Kläger wendet sich mit der materiell-rechtlichen Einwendung der Erfüllung (§ 362 BGB) und der Aufrechnung (§ 389 BGB) gegen den titulierten Anspruch an dem Vergleich (§ 717 BGB).

Es ist ein Rechtsschutzbedürfnis gemäß dem Vorliegen eines vollstreckungsfähigen Titels, hier nach § 794 Nr. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 260 ZPO liegen vor, insbesondere ist das angelegte Gericht hier nach § 767 I ZPO<sup>795</sup> als Prozessgericht des ersten Rechtszugs zuständig.

Profil

2. Die Vollstreckungsabwehrklage ist in Höhe von 3.000 € begründet. Die Parteien sind sachbezogen, der Kläger kann aber nur mit dem Einwand der Erfüllung (§ 362 BGB) durchdringen.

Demgegenüber ist es ihm vorliegend verwehrt, sich auf die Aufrechnung mit der Forderung aus dem Bauvertrag zu berufen.

Zwar liegt insoweit eine Aufrechnungsfrage vor. Über das Entstehen des Anspruchs besteht zwischen den Parteien kein Streit. Dass die Forderung bereits mit dem Vergleich verrechnet wurde und dadurch nach § 779 BGB (oder danach nach § 397 BGB) erloschen ist, hat der ~~Kläger~~ der Beklagte zum ~~Verfahren~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Kläger~~ ~~behauptet~~ ~~und~~ ~~den~~ ~~Kläger~~ ~~bestritten~~.

behauptet, es wurde aber vom Kläger bestritten. Der Beklagte ist ~~hier~~ insoweit beweispflichtig geblieben. Eine Einbeziehung ergibt sich weder aus dem ~~Vertrag~~ ~~selbst~~ Vergleich selbst, der nur auf die Klageforderung

aus Verbandsfall Bezug nimmt.

~~Wird die Verbandsfall Verbandsfall  
des geschäftlich~~

Auch eine Einbezug außerhalb  
des Protokolls - über die sich  
die Parteien grundsätzlich ~~ein~~  
einigen können - die auch  
konkret erfolgen kann - ist  
nicht ausgeschlossen. Die Beweis-  
aufnahme war möglich.

Es ist dem Kläger hier jedoch  
trotz bestehender Anfechtungs-  
verwehrt, sich auf die  
Anfechtung zu berufen. Dies folgt  
ja nicht aus § 767 II ZPO, ~~sondern~~  
Denn die Präsidentschaft dient dem  
Schutz solcher Titel, die der materiellen  
Rechtswaft fähig sind, weil  
ihnen ein (abgeschlossener) Erkenntnis-  
verfahren vorausgegangen ist.  
Das gilt für Prozessurteile  
gerade nicht.



Verletztbar

Es ist aber fremdwidrig (§ 242 BGB), wenn sich der Beklagte auf eine Anfechtung beruft. Denn die Gypsfordern bestanden zum Zeitpunkt des Vergleichschlusses bereits und war dem Kläger auch bekannt. Er hätte sich demgegenüber die Anfechtung mit dieser Forderung ausdrücklich vorbehalten müssen, wenn er sie später noch erheben will. Er beugt sich ansonsten im Widerspruch zu seinem vorherigen Verhalten.

Dass ein solcher Vorbehalt<sup>\*</sup> erklärt wurde, hat der Kläger dargelegt und zu beweisen. Dass ist nicht geschehen, so dass ihm ein Beruf hierauf versagt bleibt.

Diktum -

\* der sich gleichfalls nicht aus dem Titel ergibt,

Die Totalelast hätte durch insgesamt chronologisch  
aufgebaut werden können, jedoch hätte die  
den Hauptabstufungen ~~unzureichend~~ ~~unzureichend~~ ~~unzureichend~~  
Vorab dargestellt werden sollen.

Auf der Zurechnung hätte besser zusammengefasst für  
alle Archive eingegangen werden sollen, zumal dies die  
Statute adressiert werden.

Die Entscheidungsgründe sind weitgehend  
überzeugend. Soweit Sie hinsichtlich der  
Anlage Anlage zu 4, die Treuepflicht der  
Partei auf die Aufrechnung anerkennen, dürfte das  
nicht der Fall sein, Ihre Ansicht ist aber jedenfalls  
belegbar und diskussionswürdig.

gut (13 P)

tsch, 03.12.2021